Oelser Kreisblatt

Das Kreisblatt erscheint Dienstag und Freitag und kann nur mit der „Lokomotive“ zusammen bezogen werden; dieselbe kostet für das Vierteljahr bei der Post 2,10 M.

Inserate werden bis Montag und Donnerstag mittag in der Geschäftsstelle angenommen. Preis für die 4gespaltene Petitzeile 15 Pf.; für außerhalb des Landgerichtsbezirks Oels Wohnende 20 Pf

Redakteur: Max Politt.

Druck und Verlag A. Ludwig's Buchdruckerei Rothe, Politt & Co. in Oels.

Nr. 47. Oels, den 20. Oktober 1916. **54. Jahrgang.**

Amtlicher Teil.

A. Bekanntmachungen des Königlichen Landrats.

Oels, den 19. Oktober 1916.

Nach soeben hier eingegangener Anordnung der Reichskartoffelstelle dürfen Brennereibesitzern 25 Prozent der zur Leistung des zugelassenen Durchschnittsbrandes benötigten eigenen Kartoffeln für Lieferung von Speisekartoffeln abgefordert werden. Ich ersuche die Brennereibesitzer und die Teilhaber von genossenschaftlichen Brennereien hiervon Kenntnis zu nehmen und unverzüglich die Lieferung von Speisekartoffeln vorzubereiten und bei mir anzumelden.

Berlin, den 14. Oktober 1916.

Bekanntmachung über Kartoffeln.

Vom 14. Oktober 1916.

Auf Grund der Bekanntmachung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherstellung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) wird verordnet.

§ 1.

Die Regelung der Versorgung der Bevölkerung mit Speisekartoffeln (§ 2 der Bekanntmachung über die Kartoffelversorgung vom 26. Juni 1916, Reichs-Gesetzbl. S. 590) hat nach dem Grundsatz zu erfolgen, daß bis zum 15. August 1917 nicht mehr als 1½ Pfund Kartoffeln für den Tag und Kopf der Bevölkerung durchschnittlich verwendet werden dürfen. Dabei ist vorzuschreiben, daß der Kartoffelerzeuger auf den Tag und Kopf bis 1½ Pfund seiner Ernte für sich und für jeden Angehörigen seiner Wirtschaft verwenden darf, während im übrigen der Tageskopfsatz auf höchstens 1 Pfund Kartoffeln mit der Maßgabe festzusetzen ist, daß der Schwerarbeiter eine tägliche Zulage bis 1 Pfund erhält.

§ 2.

Kartoffeln, Kartoffelstärke, Kartoffelstärkemehl sowie Erzeugnisse der Kartoffeltrocknerei dürfen, vorbehaltlich der Vorschrift im Abs. 2, nicht verfüttert werden.

Kartoffeln, die als Speisekartoffeln oder als Fabrikkartoffeln nicht verwendbar sind, dürfen an Schweine und an Federvieh und, soweit die Verfütterung an Schweine und Federvieh nicht möglich ist, auch an andere Tiere verfüttert werden.

§ 3.

Es ist verboten, Kartoffeln einzusäuern und die an die Trockenkartoffel-Verwertungs-Gesellschaft m. b. H. in Berlin abzuliefernden Mengen zu vergällen oder mit anderen Gegenständen zu vermengen.

§ 4.

Der Handel und der Verkehr mit Saatkartoffeln ist bis auf weiteres verboten.

Verträge über Lieferung von Saatkartoffeln gelten, soweit die Lieferung nicht bis zum 20. Oktober 1916 erfolgt ist, als aufgehoben.

§ 5.

Als Kommunalverband im Sinne dieser Anordnung gilt die von der Landeszentralbehörde gemäß § 11 der Bekanntmachung über die Kartoffelversorgung vom 26. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 590) bestimmte Behörde.

§ 6.

Wer den Vorschriften im § 2 Abs. 1, § 3, § 4 Abs. 1 zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Neben der Strafe können die Vorräte, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht, eingezogen werden.

§ 7

Die Bekanntmachung über die Verfütterung von Kartoffeln vom 23. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1075) wird aufgehoben.

§ 8.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Dr. Helfferich.

Oels, den 18. Oktober 1916.

Auf Grund der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 14. d. Mts. (R. G. Bl. S. 1165) wird § 1 Abs. 1 der Anordnung betreffend die Kartoffelversorgung vom 28. August d. Js. (Kreisblatt Seite 170) wie folgt abgeändert:

Für die menschliche Ernährung wird der höchste zulässige Tagesverbrauch an Kartoffeln auf 1½ Pfund für jede Person festgesetzt, wenn selbstgeerntete Kartoffeln verbraucht werden, im übrigen auf 1 Pfund. Schwerarbeiter können eine tägliche Zulage von 1 Pfund erhalten.

Der Kreisausschuß.

Oels, den 15. Oktober 1916.

Auf Veranlassung der Reichskartoffelstelle wird darauf hingewiesen, daß zur beschleunigten Ausführung der Pflichtlieferungen Kraftwagen für Abfuhr von Kartoffeln an die Verladestation vom Kriegsministerium zur Verfügung gestellt worden sind. Anträge auf Ueberlassung von Wagen sind an mich zu richten.

Oels, den 18. Oktober 1916.

Auf Anordnung der Provinzialkartoffelstelle wird die Lieferung von Fabrikkartoffeln bis auf weiteres untersagt, auch an Betriebe innerhalb des Kreises.

Anmeldung der Lieferung von Speisekartoffeln ist dringend erwünscht.

Oels, den 18. Oktober 1916.

Die Gutsverwaltungen und Gemeindevorstände ersuche ich, die **Duplikat-Frachtbriefe für Kartoffellieferungen** stets sofort, möglichst noch am Tage der Lieferung an mich abzusenden, damit ich mich über den Umfang der Lieferungen fortlaufend unterrichten kann.

Oels, den 14. Oktober 1916.

Anträge auf Gestellung von militärischen Mannschaften zur Hilfeleistung bei der Kartoffelernte können bei mir angebracht werden.

Oels, den 18. Oktober 1916.

Wo Hilfskräfte zur Bergung der Hackfruchternte noch erforderlich sind, werden diese militärischerseits im weitmöglichsten Umfange zur Verfügung gestellt werden.

Anträge sind umgehend an mich zu richten. Verpflegung kann von der Militärbehörde nicht gestellt werden. Je Tag und Mann sind 2 Mark Lohn zu zahlen.

Oels, den 14. Oktober 1916.

Der § 1 der Verordnung über den Verkehr mit Oelfrüchten usw. vom 15. Juli 1915 (Reich-Gesetzblatt S. 438) hat folgende Fassung erhalten:

Für die bei der Oelgewinnung anfallenden Oelkuchen und Oelmehle sind die Vorschriften der Verordnung über den Verkehr mit Kraftfuttermitteln vom 28. Juli 1915 (Reichs-Gesetzblatt S. 399) maßgebend.

Landwirten oder Vereinigungen von Landwirten, welche selbst gewonnene Oelfrüchte abliefern, sind auf Antrag für den eigenen Bedarf auf je 100 Kilogramm abgelieferte Oelfrüchte bis zu 35 Kilogramm Oelkuchen von der Bezugsvereinigung der Deutschen Landwirte zu liefern.

Der Geschäftsverkehr bezüglich der laut vorliegenden, auf Antrag für den eigenen Bedarf von der Bezugsvereinigung zu liefernden Oelkuchen und Oelmehle, wird sich folgendermaßen vollziehen:

Der Kriegsausschuß für pflanzliche und tierische Oele und Fette G. m. b. H., Ernteabteilung, erteilt dem Saatablieferer auf einem Vordruck die Bescheinigung über die von ihm abgelieferte Menge Oelsaaten. Diese Bescheinigung ist an den Kommunalverband, von diesem an die Provinzialfuttermittelstelle weiter zu reichen. Die Provinzialfuttermittelstelle wird derartige Bestellungen einsammeln, und sobald als sich hieraus der Bezug eines Waggons von 10 000 Kilogramm ergibt, unter Einreichung der Bescheinigung die 10 000 Kilogramm Kuchen bei der Bezugsvereinigung bestellen.

Oels, den 19. Oktober 1916.

Das Landesfleischamt hat die Frist zur Gewährung von Futtermitteln für Schweine mit 2 Zentner Stallgewicht, die an Heeressammelstelle geliefert werden, bis 1. November verlängert.

Für die mobilen Truppen und die Zivilbevölkerung dürfen daher bis auf weiteres nur Schweine verwandt werden, die den Anforderungen für das mobile Heer nicht entsprechen, also entweder nicht im vorschriftsmäßigen Gewicht von 2 Zentner geliefert werden, oder aus sonst einem Grunde nicht an die Heeressammelstelle gesandt werden können und für die daher ein Futterbezugsrecht nicht besteht.

Vorstehendes bringe ich im Anschluß an meine Kreisblattbekanntmachung vom 5. d. Mts. — Seite 199 — zur Kenntnis der Ortsbehörden.

Oels, den 19. Oktober 1916.

Nach Mitteilung des Landesfleischamtes wird noch immer ein schwunghafter Handel mit bereits reifen Schlachtschweinen betrieben, die von Privaten aufgekauft, eingestellt und nach 6 Wochen geschlachtet werden sollen. Nach den zurzeit geltenden Satzungen der Viehhandelsverbände unterliegt der Ankauf von Vieh vom Landwirt oder Mäster zur Schlachtung den Bestimmungen der Verbände. Schweine im Lebendgewicht über 120 Pfund werden tatsächlich zur Schlachtung gehandelt. Wenn sie vor der Schlachtung noch 6 Wochen eingestellt werden, so geschieht dies nur, um der Form nach den Vorschriften über die Hausschlachtung zu genügen. Ein Verkauf solcher Schweine an Private ist unzulässig. Er darf nur an die vom Viehhandelsverband zugelassenen Händler erfolgen, welche solche Schweine nach Anweisung des Verbandes zu verwerten haben.

Oels, den 17. Oktober 1916.

Für die Zeit vom 16. Oktober bis Ende November d. J. ist dem Kreise eine Anzahl von Vieh für gewerbliche Schlachtungen freigegeben worden, die nur ungefähr der Hälfte der bisherigen Schlachtungen für den gleichen Zeitraum entspricht. Es ist dies offenbar in der Erwartung geschehen, daß in nächster Zeit Hausschlachtungen von Selbstversorgern in großem Umfange einsetzen werden und dadurch weniger Fleisch erforderlich ist, um die Fleischmarken der nicht selbst schlachtenden Bevölkerung einzulösen. Um diese sicher zu stellen, empfehle ich deshalb der Vieh haltenden Bevölkerung, Anträge auf Genehmigung von Hausschlachtungen in möglichst großer Zahl zu stellen.

Die Bedingungen sind folgende:

Selbstversorger haben zur **Hausschlachtung** von Schweinen und von Rindvieh (mit Ausnahme von Kälbern bis zu sechs Wochen) die Genehmigung des Kreisausschusses nachzusuchen. Hierzu ist folgendes Formular, das in der **A. Ludwigschen** Buchdruckerei hier käuflich zu haben ist, zu verwenden:

Antrag
auf Erteilung der Erlaubnis zum Schlachten
eines Schweines (Rindes)

1. Lebendgewicht . . . . Ztr. . . . . Pfd.
2. Zahl der zum Haushalt gehörigen Personen . . . . .
3. Seit 2. Oktober 1916 ist . . . . Schwein (Rind) geschlachtet.
4. Ich versichere hiermit, daß ich das Tier mindestens 6 Wochen in meiner Wirtschaft gehalten habe.
5. Die Fleischkarten für die zu 2 genannten Personen füge ich diesem Antrage bei.

(Datum) . . . . . .
(Unterschrift) . . . . . .
(Stand) . . . . . .

Die Richtigkeit dieser Angaben wird bescheinigt.

. . . . . ., den . . ten . . . . . 191 .

Die Ortsbehörde.

Das Schlachtviehfleisch wird beim ersten Schweine zur Hälfte angerechnet.

Durch die Hausschlachtung darf der Fleischvorrat des Selbstversorgers die ihm zustehende Fleischmenge nicht so erheblich übersteigen, daß ein Verderben der Vorräte zu befürchten ist. In der Regel wird den Haushaltungen von vier Personen ein schlachtreifes Schwein im Wege der Selbstversorgung unter Wegfall der Fleischkarten für ein Jahr überlassen werden.

Der Selbstversorger darf Teile des aus der Hausschlachtung gewonnenen Fleisches an Dritte abgeben, sofern diese Fleischmarken für das **volle** Gewicht abliefern. Die Hausschlachtungen dürfen aber nicht zu gewerblichen Schlachtungen ausarten.

Hausschlachtungen von Kälbern bis zu sechs Wochen, von Schafen und Hühnern sowie die Verwendung von Wildbret (Rot-, Dam-, Schwarz- und Rehwild) ist der Ortsbehörde schriftlich anzuzeigen. Es werden

Kälber mit drei Fünftel des Schlachtgewichts,
ausgewachsene Hühner mit 400 Gramm,
junge Hühner (bis ½ Jahr) mit 200 Gramm,
Wildbret mit der Hälfte des Gewichts,

auf die Fleischkarte angerechnet. Eine entsprechende Zahl von Fleischmarken ist der Ortsbehörde abzuliefern.

Oels, den 19. Oktober 1916.

Für die Bezugsvereinigung der Deutschen Landwirte in Berlin haben das **Einsammeln von Eicheln und Kastanien**

in Oels die Firma Siegfried Held
in Bernstadt der Handelsmann Georg Elias

übernommen. Diese zahlen

für den Zentner Kastanien 4,50 Mk.
für den Zentner Eicheln 6,00 Mk.

Oels, den 19. Oktober 1916.

Fahrradbereifungen.

Unter Bezugnahme auf meine Kreisblattverfügung vom 18. September 1916, Seite 185 veranlasse ich die Ortsbehörden, die Einreichung der gesammelten Meldescheine umgehend zu bewirken, da ich die Summe der bis zum 15. Oktober 1916 eingelaufenen Meldungen an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung mitzuteilen habe.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Oels, den 19. Oktober 1916.

Dem Kreise sind für Oktober
1200 Zentner Melassefutter und
500 Zentner Trockenschnitzel
überwiesen, die Zuteilung der letzteren ist jedoch noch nicht ganz sicher.

Bei Melassefutter ist anzugeben, ob Torfmelasse, Häcksel-melasse oder Rohmelasse gewünscht wird. Wenn es sich um den Bezug von Rohmelasse handelt, ist gleichzeitig anzugeben, ob der Besteller die Fässer stellt oder ob eine Fabrik (und welche) sich hierzu bereit erklärt hat.

Hinsichtlich der Trockenschnitzel bleibt die Auswahl, ob Trockenschnitzel bzw. Melassetrockenschnitzel, Zuckerschnitzel (Patent Steffens), getrocknete Rüben oder andere zuckerhaltige Futtermittel geliefert werden, der Bezugsvereinigung vorbehalten.

Die Mitteilung, daß die Zuweisung erfolgt ist, habe ich leider heut erhalten. Für den Abruf ist eine sehr kurze Frist gesetzt, andernfalls gehen die Futtermittel dem Kreise verloren. Ich sehe daher Bestellungen bis zum 23. d. Mts. entgegen. Spätere Bestellungen kann ich nicht mehr berücksichtigen.

Oels, den 15. Oktober 1916.

Die in der ministeriellen Ausführungsanweisung zu § 14 Absatz 2 der Verordnung über Eier vom 12. August 1916 den Unterverteilungsstellen vorbehaltene Zustimmung hat der Herr Regierungspräsident in Breslau am September 1916 erteilt. (Kreisblatt 1916 Seite 183.)

Oels, den 19. Oktober 1916.

An Stelle des Gustav Drabe ist Wilhelm Toy in Klein Ellguth als Butteraufkäufer bestimmt worden.

Oels, den 18. Oktober 1916.

Für die Zeit vom 20. bis 31. Oktober 1916 werden Zuckermarken über ½ Pfund ausgegeben werden.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Königliche Landrat.

Oels, den 19. Oktober 1916.

Preise für Aepfel.

Nach einer Verordnung des Stellvertreters des Reichskanzlers darf der Preis für Aepfel aus der Ernte 1916 einschließlich der Erntekosten bei der Veräußerung durch den Erzeuger (auch Pächter) für **geschüttelte und für Falläpfel 7,50 Mk.** für den Zentner und für **gepflückte Aepfel 12 Mk.** für den Zentner nicht übersteigen. Diese Preise erhöhen sich beim Verkaufe durch den Kleinhandel an den **Verbraucher** um 5 Mk. für den Zentner.

Ausgenommen von dieser Preisvorschrift sind **Tafeläpfel.** Als Tafeläpfel gelten ausschließlich geflückte, sortierte und in festen Gefäßen verpackte Aepfel.

Oels, den 18. Oktober 1916.

In Orten, in denen die Milch an eine Molkerei abgeliefert wird, hält es schwer, für die Versorgungsberechtigten Butter zu beschaffen. Die Guts- und Gemeindevorstände solcher Bezirke ersuche ich mir unter Angabe der in Betracht kommenden Personenzahl und der fehlenden Buttermenge bis zum 25. d. Mts Bericht zu erstatten.

Oels, den 16. Oktober 1916.

Beihilfen zur Errichtung von Zuchthaltereien.

Zur Errichtung von Bullen-, Eber-, Ziegenbock- und Geflügelhaltereien stehen der Landwirtschaftskammer für die Provinz Schlesien in Breslau für das laufende Jahr noch größere Mittel zur Verfügung. Bei Bullen- und Eberhaltereien werden zinsfreie Darlehen, bei Ziegenbock- und Geflügelhaltereien Beihilfen zum Ankauf gegeben, außerdem werden Zuschüsse zur Unterhaltung der Tiere gewährt.

Die einzelnen Beträge sind im Laufe des Krieges erheblich erhöht worden, die näheren Bestimmungen sind von der Hauptgeschäftsstelle der Landwirtschaftskammer zu erhalten.

Oels, den 19. Oktober 1916.

Dem Kreise werden in den nächsten Wochen ungefähr 27 000 Zentner nasse Rübenschnitzel überwiesen werden.

Da diese Ware sofort abgenommen werden muß, sobald sie angeboten wird, sehe ich Bestellungen umgehend, spätestens bis zum 31. d. M. entgegen.

Die Berechnung geschieht zum Preise von

42,8 Pfg. für den Zentner ab Fabrik,

jedoch ist noch nicht bekannt, ab welcher Fabrik die Lieferung zu erwarten ist.

Bevorzugt werden bei der Zuweisung diejenigen Güter und Gemeinden, in denen Zuckerrüben nicht gebaut werden, die deshalb Schnitzel sonst nicht erhalten würden.

Oels, den 18. Oktober 1916.

Ich weise wiederholt darauf hin, daß nach der Verordnung vom 15. Oktober 1916 (Kreisblatt Seite 183) der **Verkauf von Eiern nur** an die mit einem Ausweis versehenen Händler oder direkt an den Verbraucher, jedoch nur gegen Hergabe der Eiermarke zulässig ist. Als Händler sind dieselben Personen bestimmt, die die Butter aufkaufen.

Oels, den 14. Oktober 1916.

Es ist in neuester Zeit häufig vorgekommen, daß Obstmus durch Einkochen in verzinkten eisernen Gefäßen genußunfähig geworden ist. Abgesehen davon, daß erhebliche Mengen wichtiger Lebensmittel der menschlichen Ernährung verloren gehen, können dadurch auch Gesundheitsschädigungen eintreten. Ich weise hierbei auf meine Kreisblattverfügung vom 23. Mai d. J. Stück Nr. 24 hin und bemerke, daß in § 12, Abs. 1 Ziffer 2 und § 14 des Nahrungsmittelgesetzes vom 14. Mai 1879 (Reichs-Gesetzblatt S. 145) die Herstellung, das Feilhalten, Verkaufen und sonstige Inverkehrbringen von Kochgeschirr, dessen bestimmungsgemäßer oder vorauszusehender Gebrauch die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet ist, mit empfindlichen Strafen bedroht ist.

Oels, den 14. Oktober 1916.

Der Schlesische Provinzialverein zur Bekämpfung der Tuberkulose hat unter Leitung des Ortsausschusses Oels (Vorsitzende: Frau von Oheimb, Oels, Kleine Feldstraße) eine Fürsorgestelle für unbemittelte Lungenkranke im Marie-Anna-Hause in Oels, Große Feldstraße, eingerichtet, in der zu bestimmten Stunden (zurzeit alle zwei Wochen) kostenlose ärztliche Beratung gewährt wird.

Es ist erwünscht, daß die Kranken hierauf hingewiesen und veranlaßt werden, von dieser gemeinnützigen Einrichtung Gebrauch zu machen. Ich ersuche die Herren Aerzte, Geistlichen, Lehrer usw. sowie die Mitglieder des Vaterländischen Frauenvereins, in diesem Sinne zu wirken.

Es ist ferner erwünscht, daß die Leistungsfähigkeit des Provinzialvereins durch Beitritt neuer Mitglieder gestärkt wird.

Der Königliche Landrat.

J. V.

Rojahn, Regierungsrat

B. Bekanntmachungen anderer Behörden.

Vorstadt Bernstadt, den 15. Oktober 1916.

Unter den Schweinen des Gutsbesitzers Heinzelmann II zu Buchwald ist der Rotlauf festgestellt. Sperrmaßregeln sind angeordnet.

Die amtlichen

Bezugsscheine

A und **B** sind vorrätig in der

Buchdruckerei von A. Ludwig

Rothe, Politt & Co.

Gesucht für Neujahr tüchtiger verheirateter

Stellmacher

mit eigenem Handwerkszeug, der mit Maschinen vertraut ist, die Dampfdreschmaschine führen muß und auch zeitweise die Aufsicht bei den Leuten übernimmt. Lohn und Deputat wird in jeder gewünschten Höhe gewährt, wie solches einem tüchtigen und brauchbaren Menschen zukommt. Ich reflektiere aber nur auf eine erste Kraft.

A. Reimann, Rittergutspächter,
Dom. Grebline, Kr. Militsch.

Personal

finden Sie am bequemsten durch ein kleines Inserat in der weitverbreiteten

Oelser Zeitung „Lokomotive a. d. Oder.

Vorsicht bei Gesprächen!

Die strengste Zensur kann es natürlich nicht vermeiden, daß manches geschrieben wird, was im Kriege eine für das Vaterland schädliche Wirkung auszuüben vermag. Zwar ist sich im allgemeinen jeder für die Oeffentlichkeit Schreibende seiner Verantwortlichkeit bewußt; er weiß, daß das, was er zum Ausdruck bringt, leicht feindlichen Agenten zu Gesicht kommen und durch sie ins Ausland getragen werden kann.

Je weniger nun feindliche Agenten, die irgendwelche Geheimnisse bei uns ausspähen wollen, auf ihre Rechnung kommen, wenn sie die deutschen Zeitungen lesen, desto mehr verlegen sie sich darauf, die Leute bei ihren Gesprächen zu belauschen. Oeffentliche Vorträge können noch genau wie Zeitungsartikel von der Zensur kontrolliert werden, private Gespräche in der Regel nicht, und bei solchen glaubt gemeinhin jeder, seinem jeweiligen Aerger über wirkliche oder vermeintliche Mißstände hemmungslos Luft machen zu dürfen. In Wirklichkeit sollte sich jeder auch bei privaten Unterhaltungen, die nicht im vertrautesten Kreise sich abspielen, dessen bewußt sein, daß er im Kriege dem Vaterlande gegenüber für jedes Wort verantwortlich ist, das durch Zufall feindliche Ohren erreichen mag. In allererster Linie soll man natürlich bei Erörterung militärischer Dinge größte Zurückhaltung üben; dann aber auch bei Gesprächen über wirtschaftliche Angelegenheiten.

Ganz besondere Vorsicht ist auf Reisen im Auslande geboten. Immer wieder ist dort die Beobachtung gemacht worden, daß Persönlichkeiten auftauchen, die sich bei Unterhaltungen Deutscher Notizen machten. In einem Hotel in Kopenhagen plauderten ein Berliner und ein Hamburger über Ernährungsfragen. Der Berliner scherzte, er werde noch einige Tage in Kopenhagen bleiben, um wieder einmal ordentlich essen zu können. Zwei englisch sprechende Herren hörten zu; der eine übersetzte das Gespräch dem andern in ganz entstellter Form. Ein anderes Beispiel: In Brüssel entstand einmal plötzlich das Gerücht, Deutschland sei dem Zusammenbruch nahe. Man forschte der Entstehung nach und fand, daß es in mißverstandenen Mitteilungen deutscher Reisenden seinen Ursprung hatte. Ein anderer Vorgang wurde in einem Züricher Hotel beobachtet, wo eine Menge Reisende aus verschiedenen Ländern verkehrten. Ein deutsches Ehepaar plauderte mit einer Dame, die zwar deutsch sprach, aber offenkundig Französin war. Kaum war das Ehepaar verschwunden, so teilte die Dame den Inhalt des Gesprächs einem französischen Reporter mit, der sich vor dem Kriege ständig in Berlin aufhielt.

Man kann sich auf Grund solcher Beispiele leicht vorstellen, wie die im feindlichen Auslande verbreiteten falschen Anschauungen über die Stimmung und die Verhältnisse in Deutschland während des Krieges entstehen konnten. Feindliche Agenten schnappten harmlose Aeußerungen, die Deutsche im In- oder Auslande über die heimischen Zustände machten, auf, übertrieben sie, um ihren Auftraggebern zu beweisen, wie gut sie ihre Aufgabe erfüllten, und die feindlichen Zeitungsschreiber bauschten die daraus geschöpften Meldungen weiter auf, um die Stimmung im eigenen Volke zu heben. Auf solche Weise können unvorsichtige Gespräche dazu beitragen, die Widerstandskraft der Feinde zu stärken.

Kirchliche Nachrichten.

Oels.

Evangelische Gemeinde.

18. Sonntag nach Trinitatis.*)

Schloßkirche: Beichte in der Taufhalle vormittags 9¼ Uhr: Herr Pastor Müller. Hauptgottesdienst vorm. 9½ Uhr: Derselbe. Kindergottesdienst nachm. 2 Uhr: Herr Pastor Wiemer. Abendgottesdienst 5 Uhr: Derselbe. Abendgottesdienst 8 Uhr: Herr Pastor Barufke. Nachm. 2 Uhr in der Taufhalle: Taubstummengottesdienst: Herr Pastor Wiemer.

Dienstag, den 24. Oktober 1916.

Salvatorkirche: Bibelstunde abends 8¼ Uhr: Herr Pastor Müller.

Donnerstag, den 26. Oktober 1916.

Schloßkirche: Beichte in der Taufhalle abends 8 Uhr: Herr Sup. Kaehler. Kriegsbetstunde abends 8¼ Uhr: Derselbe.

*) Kollekte zur Verbreitung christlicher Schriften unter den Truppen.

Katholische Kirche.

19. Sonntag nach Pfingsten.

7 Uhr morg.: Hl. Messe. 8 Uhr morg.: Kindergottesdienst. 9½ Uhr vorm.: Predigt und Hochamt. 2 Uhr nachm.: Rosenkranz-Andacht u. hl. Segen.

An den Wochentagen: 7, 7¼ u. 7½ Uhr morgens: Hl. Messe Donnerstag abends 8 Uhr: Kriegsbetstunde.

Festenberg.

18. Sonntag nach Trinitatis. *)

Vorm. 8½ Uhr: Heiliges Abendmahl: Herr Pastor prim. Feist. Vorm. 9½ Uhr: Hauptgottesdienst: Derselbe. 11½ Uhr: Herr Pastor von Wintzingerode.

Nachm. 2½ Uhr: Gottesdienst in der Kapelle: Derselbe.

Donnerstag, den 26. Oktober abends 7 Uhr: Aulich'sche Stiftspredigt. Nach derselben hl. Abendmahl: Herr Pastor von Wintzingerode.

*) Kollekte zur Verbreitung christlicher Schriften unter den Truppen.

Bernstadt.

Altlutherischer Gottesdienst.

18. Sonntag nach Trinitatis.

Bernstadt: 9 Uhr: Predigtgottesdienst.
Namslau: 2 Uhr Predigtgottesdienst.

Die so beliebten

Wandfahrpläne

(auf Karton gedruckt) gültig vom 1. Oktober ab

hält auf Lager zum Preise von

20 Pfg.

A. Ludwigs Buchdruckerei

(Rothe, Politt & Co.)

Arbeiter

für Telegraphenbau stellt sofort ein **Peiler**

Telegraphen-Bauführer.

Lehrling

kann sich bald melden.
Frisör **Schikore**, Ohlauerstr. 22.

Junges Mädchen

sucht Beschäftigung in leichter schriftlicher Arbeit, Kontor oder Büro. 1118

Gefl. Offerten erbeten unter **F. M. 100** an die Geschäftsstelle der „Lokomotive".

Klavierunterricht

erteilt Anfängern und Fortgeschrittenen **M. Alex**,
1032] Gartenstraße 22a, hochp.